

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach)

Vom 27. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach) vermittelt grundlegende Kompetenzen zu Maßnahmen im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung. Im Studienverlauf werden die Entwicklung von Gesundheit und Krankheit, die Determinanten von Gesundheit sowie systembedingte Faktoren betrachtet. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf dem Erwerb von (Meta-)Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte, evidenz- und forschungsorientierte Perspektive durch Module im Bereich empirischer Methoden und Instrumente (z.B. quantitative und qualitative Datenerhebung, Studiendesigns, Analyseverfahren, Epidemiologie). Die Behandlung von Grundlagen der Gesundheitsökonomie rundet das inhaltliche Profil des Studiengangs ab.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der

akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(2) Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Anhang

Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (165 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	1	4	10	keine	Klausur (60 Min.)
2	Gesundheitspsychologische Grundlagen	1	4	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
3	Humanbiologische Grundlagen: Anatomie/Physiologie	1 und 2	4	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
4	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Märkte und Entscheidungen	1	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Ethik für die Medizin und Gesundheitswissenschaften	1	2	5	keine	Hausarbeit
6	Grundlagen des ökonomischen Denkens: Wirtschaftspolitik	2	3	5	keine	Klausur (60 Min.)
7	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	2	6	10	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
8	Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems	2	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
9	Sozial- und Gesundheitsrecht	2	2	5	keine	Klausur (60 Min.)
10	Gesundheitsberichterstattung, Sozialepidemiologie und Datenanalyse	3	6	10	keine	Klausur (60 Min.)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

11	Evidenzbasierte Gesundheitsversorgung	3	3	5	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
12	Pathophysiologische Grundlagen	3 und 4	4	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
13	Gesundheitsökonomik	3	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
14	Grundlagen Qualitätsmanagement und Evaluation/Diagnostik	4	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
15	Sport und Bewegung als Mittel der Gesundheitsförderung	4	2	5	Modul 3	Klausur (60 Min.)
16	Studienprojekt	4 und 5	4	15	keine	Schriftliche Ausarbeitung
17	Kommunikation und Kooperation	5	6	10	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
18	Entwicklung und Gesundheit über die Lebensspanne	5	3	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
19	Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen	5	3	5	keine	Gemäß FPO Klinische Pflege (B.Sc., 1-Fach)
20	E-Health und neue Versorgungsformen	6	3	5	keine	Portfolioprüfung oder Klausur (90 Min.)
21	Praktikum	6	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
22	Bachelor-Abschlussmodul	6	1	15	keine	Bachelorarbeit

1.2 Wahlmodule (15 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP aus dem freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 21 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.